

**Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das MD/HD-Erdgasversorgungsnetz
der Stadtwerke Lengerich Verteilungsnetzgesellschaft mbH (SWL-VNG)
für Gasnetzanschlüsse (Messdruck > 100 mbar)
und für Anschlüsse von GDRM-Anlagen**

Gültig ab: 01.04.2021; ersetzt TAB Gas MD/HD aus 6.2008

Klassifikation: Öffentlich

Dokumenteninhaber: C 120

Gültig für: SWL-VNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich/Versorgungsgebiet	2
2.	Gasnetzanschluss (Messdruck > 100 mbar)	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	2
2.3	Bauliche Anforderungen	3
2.4.	Netzanschluss in unterkellerte Gebäude	4
2.5.	Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude	4
2.6.	Gasdruckregelgerät.....	4
2.7.	Messeinrichtungen.....	5
3.	Gasnetzanschluss mit Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRMA)	5
3.1.	Allgemeine Regelungen	5
3.2.	Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	5
3.3.	Bauliche Anforderungen	5
3.4.	Inbetriebnahme	7
3.5.	Betrieb und Instandhaltung.....	7
3.6.	Messeinrichtungen	8
4.	Mitgeltende Unterlagen (nicht abschließend)	9

1. Geltungsbereich/Versorgungsgebiet

Die SWL-VNG betreibt in den Kommunen Lengerich, Tecklenburg (ohne den Ortsteil Leeden), Lienen und Ladbergen ein Erdgasversorgungsnetz mit Erdgas H (H). Die SWL-VNG betreibt im Ortsteil Tecklenburg-Leeden ein Gasversorgungsnetz mit Erdgas L (LL). Die Gasqualität entspricht den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 260.

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Erdgasverteilnetz der SWL-VNG, als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau, Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) in der aktuellsten Fassung.

Für Gasnetzanschlüsse die in den Geltungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) fallen, gelten die TAB Gas ND/MD der SWL-VNG.

Für Verweise auf die Internetseite der SWL-VNG GmbH gilt die Internetadresse:

www.swl-unser-stadtwerk.de

2. Gasnetzanschluss (Messdruck > 100 mbar)

2.1 Allgemeines

Der Netzanschluss verbindet die Kundenanlage mit dem Erdgasnetz der SWL-VNG endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes mit dem dazu gehörenden Hinweisschild, Hauptabsperreinrichtung und dem Hausdruckregelgerät.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWL-VNG und wird ausschließlich von der SWL-VNG bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instandgehalten. Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten Einrichtungen müssen den Vorgaben dieser Technischen Anschlussbedingungen entsprechen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der SWL-VNG möglich.

Ein Gas-Netzanschluss entsprechend dieser Regelung liegt vor, wenn der Messdruck nach dem Regelgerät größer 100 mbar ist.

Eine Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRMA) ist erforderlich, wenn der Anschluss direkt an das Hochdrucknetz der SWL-VNG erfolgt.

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas- Installationen“.

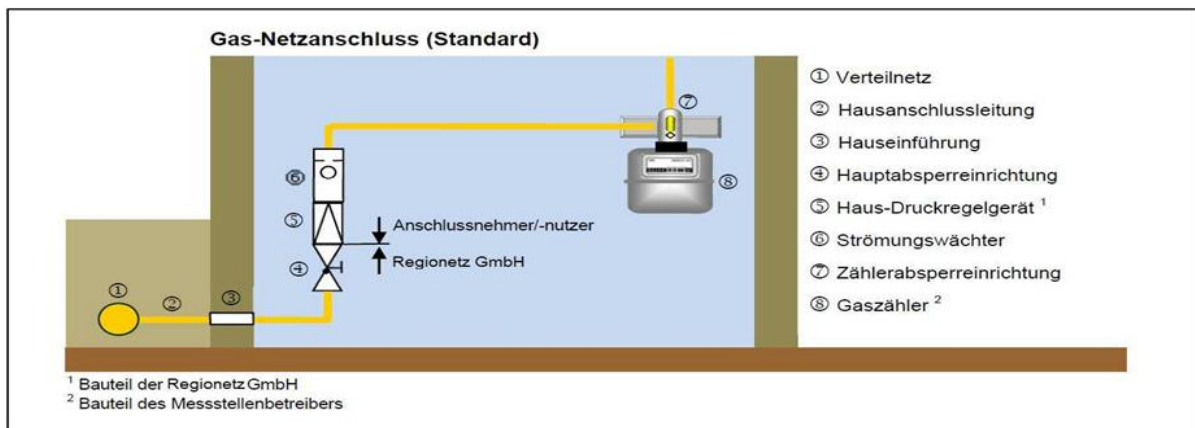
Arbeiten an Gasinstallationsanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden.

Da der Standardübergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät ca. 23 mbar, sind höhere Übergabedrucke nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SWL-VNG und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

2.2 Verantwortlichkeiten und Eigentums Grenzen

Wie in der nachstehenden Grafik verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der SWL-VNG hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses (Positionen 1-4) hinter der Hauptabsperreinrichtung (Position 4). Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile

Hausdruckregelgerät (Position 5) und Gaszähler (Position 8). Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.



2.3 Bauliche Anforderungen

2.3.1 Allgemeines

Jedes Objekt mit einer eigenen Hausnummer erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.

Sofern von der Installation der Netzanschlussleitung das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen, usw. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen über Netzanschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Netzanschlussleitung beeinträchtigt werden. Anschlussleitungen dürfen nicht unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder Hohlräumen geführt werden. Eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses durch Wintergärten, Garagen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund von Überbauungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Die Grabentrasse für die Versorgungsleitungen muss tragfähig sein und frei von Materialien und Gerüsten. Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich (Erbringung von Eigenleistung). Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Gasnetzanschlussleitungen 0,8 m. Die Leitungslegung erfolgt durch die SWL-VNG. Die Sandummantelung, Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

Ungeachtet der Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen nach Punkt 2.1 errichtet die SWL-VNG bei der erstmaligen Erstellung des Netzanschlusses die Hausanschlussleitung bis einschließlich Reglerpassstück. Hieran schließt das Vertragsinstallationsunternehmen die Installationsanlage einschließlich Gaszähleranschlussstück an.

2.3.2 Hausanschlussraum

Die Hauseinführung des Gas-Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gasnetzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum nach DIN 18012 zur Verfügung.

Der Netzanschlussraum muss, insbesondere in Rohbauten, zur Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der SWL-VNG und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist allerdings auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich abschließbar ausgeführt wird. Der Gasnetzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund von Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit (z.B. Boden oder Wandverkleidungen) verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) kann der Anschlussnehmer einen ggf. isolierten und beheizten Außenschrank installieren. In diesem Schrank können neben dem Gasnetzanschluss, dem Gasdruckregelgerät und der Gasmesseinrichtung u. U. auch die Netzanschlüsse für Trinkwasser, Elektrizität und Telekommunikation installiert werden. Die Größe und der Standort des Außenschrankes müssen mit den Beauftragten der SWL-VNG abgestimmt werden.

2.4. Netzanschluss in unterkellerte Gebäude

Erfolgt die Errichtung des Gas-Netzanschlusses über eine Einzelleitung in das Gebäude, so erfolgt die Gebäudeeinführung in der Regel mittels einer beidseitig abdichtenden und DVGW-zertifizierten Einspartenhouseinführung. Diese ist durch den Anschlussnehmer beizustellen bzw. einzusetzen. Stellt der Anschlussnehmer eine Einspartenhouseinführung bei, so ist dies der SWL-VNG mit Angabe des Herstellers und des Typ's vor Baubeginn mitzuteilen. Die Einspartenhouseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.

2.5. Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude

Gasnetzanschlüsse für nicht unterkellerte Gebäude können als Einsparten- oder Mehrspartenhouseinführungen errichtet werden. Der Einbau hat unmittelbar an der Außenkante der Bodenplatte zu erfolgen und soll bündig an einer innen zugänglichen Wand liegen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der SWL-VNG. Die Abstimmung hat vor der Bauausführung zu erfolgen.

Bei einem nicht unterkellerten Gebäude sind durch den Anschlussnehmer DVGW-zugelassene Mehrsparten- bzw. Einspartenhouseinführungssysteme, bestehend aus Installationsteil und Rohbauteil mit biegesteifen Mantelrohren, für nicht unterkellerte Gebäude einzubauen. Die entsprechenden Einbausysteme können von der SWL-VNG kostenpflichtig beigestellt werden.

KG-Rohre sind zur Aufnahme der Netzanschlussleitung unter der Bodenplatte oder zur Durchführung durch die Bodenplatte nicht zulässig.

Die zum Einbau erforderlichen Arbeiten sind durch den Hauseigentümer vorzunehmen. Das Rohbauteil der Mehr- bzw. Einspartenhouseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.

2.6. Gasdruckregelgerät

Gasdruckregelgeräte halten, unabhängig vom Netzdruck und von schwankender Erdgasabnahme, den Gasdruck in der Gasinstallation relativ konstant.

Bei Hausanschlüssen erfolgt die Druckregelung im Gebäude mittels eines Hausdruckreglers. Die Hausdruckregler werden unmittelbar an der Hauptabsperreinrichtung montiert. Die Hausdruckregelgeräte verbleiben im Eigentum der SWL-VNG. Die Montage erfolgt durch die SWL-VNG im Rahmen der Erstinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.

Bei der SWL-VNG kommen bei Neuinstallationen ausschließlich Hausdruckregelgeräte ohne Gasströmungswächter zum Einsatz.

2.7. Messeinrichtungen

Die Messung der vom Anschlussnehmer entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge. Der Messstellenbetreiber bestimmt nach den Vorgaben der SWL-VNG Art, Zahl, Größe und Aufstellort der Messeinrichtungen.

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses zu montieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken und belüftet sein. Gaszähler sind spannungsfrei, ausreichend befestigt und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Der Abstand zwischen Gaszähler und den umgebenden Wänden soll 5 cm nicht unterschreiten.

Zur Montage von Gaszählern ist eine stabile Montagekonsole als Festpunkt zu verwenden. (Torsionsfestigkeit 250 Nm)

Die Gaszähleranlage (ohne Zähler) ist vom Installateur zu erstellen. Alle Zähleranlagen sind jeweils mit einer ausgangsseitigen Absperreinrichtung auszuführen.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

3. Gasnetzanschluss mit Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRMA)

3.1. Allgemeine Regelungen

Ein Gasnetzanschluss für GDRM-Anlagen wird erstellt, wenn die Einspeisung direkt aus dem Hochdrucknetz (Eingangsdruk größer 1 bar) erforderlich ist.

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät wird zwischen Anschlussnehmer und der SWL-VNG vertraglich festgelegt.

3.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gas-Netzanschluss befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWL-VNG. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i.d.R. hinter dem Ausgangsflansch der eingangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich anschließende Gas-Kundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben Ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

3.3. Bauliche Anforderungen

3.3.1 Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zur GDRA zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein, sie darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Einzelheiten sind mit der SWL-VNG

vor Baubeginn abzustimmen, wobei die Leitungslegung und -einbettung in jedem Fall durch die SWL-VNG erfolgt.

3.3.2 Installation der Gasanlage

Die Installation der Gasanlage ist gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Technische Regeln für Gas-Installationen) durchzuführen. Dieses DVGW-Arbeitsblatt gilt für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen, die mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260/I und G 260/II - außer Flüssiggas - in Gebäuden und auf Grundstücken und mit Niederdruck (bis 100 mbar) oder Mitteldruck (über 100 mbar bis 1 bar) betrieben werden.

Die Installation der Gasanlage wird durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen in Abstimmung mit der SWL VNG durchgeführt.

Die für die Erstellung des Anschlusses oder die Auslegung der Gasanlage notwendigen Informationen, wie z. B. der Verbindungstyp (Flansch- oder Überwurfverschraubung), Gasbeschaffenheit und Netzdruck, werden auf Anfrage von der SWL VNG zur Verfügung gestellt.

Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle (z. B. DVGW-Zeichen)

bestätigt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die SWL VNG oder die von ihr beauftragten Netzdienstleister sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Gasanlagenteile, die sich in Lieferichtung vor der Zähleinrichtung befinden, sind so auszuführen, dass sie mit nicht lösbaren Verbindungen ausgestattet sind oder plombiert werden können.

3.3.3 Gasdruckregelung

Die Gasdruckregelanlage bzw. das Gasdruckregelgerät ist gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/II auszuführen. Dieses Arbeitsblatt gilt für Planung, Einbau, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Gasdruckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und einem Auslegungsdurchfluss von maximal 200 m³/h im Normzustand. Zusätzlich ist das DVGW-Arbeitsblatt G 600 zu beachten.

Der Ausgangsdruck der Gasdruckregelanlage ist nach den Vorgaben der SWL VNG aus eichrechtlichen Gründen nicht zu verändern. Der Ausgangsdruck nach der Gasdruckregelanlage ist dem Typenschild oder einem separaten Aufkleber auf dem Gasdruckregler zu entnehmen. Sollten Unklarheiten zum Ausgangsdruck der Gasdruckregelanlage bestehen, ist eine Rücksprache mit den von der SWL VNG beauftragten Netzdienstleistern durchzuführen.

Bei einem Netzdruck über 5 bar oder einem Auslegungsdurchfluss über 200 m³/h ist das DVGW Arbeitsblatt G 491 für die Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb anzuwenden.

3.3.4 Gasfilteranlage

Die GDRM-Anlage ist mit einem Gasfilter auszustatten.

Der Gasfilter ist mindestens für folgende Leistungsgrößen zu dimensionieren:

- Mindesteingangsdruck: gemäß Netzanschlussvertrag
- maximaler Gasvolumenstrom: gemäß Netzanschlussvertrag
- Filterflächenbelastung: maximal 150 m³Vbetrieb/(m²Filterfläche*Betriebsstunde).

Die technischen Vorschriften der DVGW-Arbeitsblätter G 491, G 495, G 498 und der DIN 30690 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

3.3.5 Räume für GDRM-Anlagen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische

Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der SWL-VNG zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

GDRMA können in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht werden. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWL-VNG abzustimmen.

Für die Unterbringung von GDRM – Anlagen gilt im Wesentlichen das DVGW – Arbeitsblatt G 491

„Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung“.

3.4. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses mit Gasdruckregel- und ggf. Messanlage (GDRM- Anlage) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

Ggf. Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) und Betriebssicherheitsverordnung, sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen.

Die Prüfungen sind zu bescheinigen und der SWL-VNG vor Inbetriebnahme zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck der ordnungsgemäßen Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten kann von der SWL-VNG zur Verfügung gestellt werden.

Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (in der Regel Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.

Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die Gas-Kundenanlage in seinem Eigentum/ Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

3.5. Betrieb und Instandhaltung

3.5.1 Allgemeines

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung sowie den Betrieb der nachgeschalteten Gasanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Der Betrieb ist auf Basis der DVGW-Arbeitsblätter G 459-2 bzw. G 491 und G 1010 durchzuführen.

Die GDRM-Anlage setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Die entsprechenden Anforderungen werden durch die SWL-VNG erfüllt. Eine Betriebsführung durch die SWL-VNG kann bei Bedarf angeboten werden.

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) kann temporär vom Netz getrennt werden, soweit dies z.B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Die SWL-VNG wird den Anschlussnehmer/ -nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten. Die SWL-VNG wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit zeitnah beheben.

Die Gas-Anlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWL-VNG oder Dritter ausgeschlossen sind.

Wurden die Gasanlagen oder Teile davon an Dritte vermietet oder zur Nutzung überlassen, so bleibt der Anschlussnehmer für die Umsetzung dieser Technischen Anschlussbedingungen verantwortlich.

Er hat sicherzustellen, dass die Dritten einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Instandhaltung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und diesen Technischen Anschlussbedingungen durchführen.

Es ist darauf zu achten, dass der unbefugte Eingriff in die Gasanlage sicher verhindert und die Gasanlage nicht zugestellt wird (z. B. durch Lagerung von Gegenständen).

Die SWL-VNG ist im Einzelfall berechtigt, über diese Technischen Anschlussbedingungen Gas hinausgehende technische Anforderungen für den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

3.5.2 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der SWL-VNG den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

3.5.3 Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) und in der Gas-Kundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der SWL-VNG gemeldet.

3.5.4 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahme und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWL-VNG mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

3.5.5 Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWL-VNG oder Dritter ausgeschlossen sind.

3.6. Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen / Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit der SWL-VNG installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW- Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Die SWL-VNG bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der SWL-VNG den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. die SWL-VNG ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der SWL-VNG abzustimmen.

4. Mitgeltende Unterlagen (nicht abschließend)

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung
- Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (FeuVO)
- DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse
- DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung,
- DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
- DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI) DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung
- DVGW Arbeitsblatt G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
- Die v.g. Arbeitsblätter sind bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn zu beziehen.